

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister**

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Schule Esterfeld“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Meppen.

### **§ 2 Vereinszweck**

3. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern. Er will die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.
4. Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für
5. Zuschüsse an Schüler bei Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Schulveranstaltungen.
6. Anschaffungen solcher Gegenstände, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen: Klassenbüchereien, Pausenhofgestaltung, Spielesammlungen und Spielgeräte für aktive Pausengestaltung etc.
7. Finanzierung von Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften am Nachmittag (Theater, Fußball u.a.).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vereinsvermögen**

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meppen als Träger der Anne-Frank-Schule, die es jedoch nur für gemeinnützige Zwecke der Anne-Frank-Schule und für die soziale Betreuung der Schule verwenden darf.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärungen oder Beitrittszahlung erworben.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Sämtliche Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können bei Volljährigkeit gewählt werden.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
- b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- c) die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

### **§ 8 Beiträge**

1. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 9 €. Eine Beitragserhöhung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.

### **§ 9 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Mitteilung oder Einstellung der Beitragszahlung
- b) durch Ausschluss

### **§ 10 Ausschluss**

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
3. Ausschließungsgrund ist vereinschädigendes Verhalten.

### **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend des Vereinszwecks. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeder für sich allein, der Schriftführer und der Kassenwart sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als 250 € sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinschaftlich oder einer dieser beiden in Gemeinschaft mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

### **§ 14 Geschäftsordnung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Zu den Vorstandssitzungen wird der Schulleiter eingeladen. Gehört er nicht dem Vorstand an, hat er nur eine beratende Stimme.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Über wichtige Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 15 Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

### **§ 16 Schatzmeister**

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

### **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### **§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) der Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
  - g) die Verfügung über das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. § 4 Abs. 2 der Satzung ist zu beachten.
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

### **§ 19 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 21 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

### **§ 22 In Kraft treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.03.1982 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.